

**Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG); Änderung; 1. Beratung**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017
	<b>Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)</b>				
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>		Ergebnis der GR-Beratung vom 7.3.2017: Zustimmung zum Entwurf § 8a Abs. 3 lit. c § 8a Abs. 4	RR, Prüfungsanträge zu:	
	<b>I.</b>				
	Der Erlass SAR <a href="#">995.100</a> (Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖVG] vom 2. September 1975) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:				
	<b>§ 8a</b> Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur  <sup>1</sup> Es wird eine Spezialfinanzierung gemäss § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 <sup>1)</sup> mit der Bezeichnung öV-Infrastruktur geführt.				

<sup>1)</sup> SAR [612.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017
	<p><sup>2</sup> Erträge der Spezialfinanzierung sind</p> <p>a) ein Viertel des Kantonsanteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe,</p> <p>b) Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln, die der Grosse Rat jährlich mit dem Budget festlegt,</p> <p>c) weitere Erträge zu Gunsten der öV-Infrastruktur wie Projektbeiträge von Bund, Gemeinden, Transportunternehmen und Dritten, Rückzahlungen aus Vorfinanzierungen sowie Finanzerträge.</p> <p><sup>3</sup> Aufwände der Spezialfinanzierung sind</p> <p>a) Investitionen und Investitionsbeiträge zur Erfüllung der Aufgaben gemäss den §§ 2 und 3,</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u></p> <p>Auf die zweite Lesung sei auszuweisen, wie gross dieser Anteil wäre, wenn als Berechnungsgrundlage die Projekte der letzten zehn Jahre herangezogen würden.</p>	<p>Ablehnung Prüfungsantrag KAPF</p>	<p>Ablehnung Prüfungsantrag KAPF (gemäss Kommission UBV)</p>	<p>Ablehnung Prüfungsantrag KAPF</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017
	<p>b) Investitionen zur Vorfinanzierung von Infrastrukturprojekten des Bundes im Bereich des öffentlichen Verkehrs,</p> <p>c) jährliche Pauschalabgeltungen von Fr. 1 Mio. an die Strassenrechnung für Busspuren und Haltebuchten auf Kantonsstrassen.</p> <p><sup>4</sup> Die Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur kann sich verschulden. Beschlüsse des Grossen Rats über Vorhaben, die zu einer Erhöhung der Verschuldung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur führen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 63 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u></p> <p>Der Regierungsrat zeigt auf die zweite Lesung auf, wie es sich mit der Höherverschuldungskompetenz im Zusammenhang mit der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur verhält und wie im Gesetz grössere Klarheit darüber geschaffen werden kann, dass die für ein Projekt bewilligte Höherverschuldung nicht auf ein anderes Projekt übertragen werden kann.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u></p> <p>Bauvorhaben für Haltebuchten und Busspuren von mehr als 200'000 Franken oder deren Baukosten 25 Prozent der Gesamtprojektkosten übersteigen, gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur.</p> <p>Zustimmung Prüfungsantrag KAPF</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung Prüfungsantrag KAPF</p>	<p>Zustimmung Prüfungsantrag UBV</p> <p>Zustimmung Prüfungsantrag KAPF</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017
	<p><sup>5</sup> Die Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur wird gemäss den Bestimmungen des Finanzrechts verzinst.</p>				
<p><b>§ 9</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierung der in den §§ 2–8 vorgesehenen Aufgaben erfolgt aus allgemeinen Staatsmitteln.</p> <p>2 ...</p> <p>3 ...</p> <p>4 ...</p> <p>5 ...</p>	<p><b>§ 9</b> Finanzierung <u>aus</u> allgemeinen Staatsmitteln</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierung der in den §§ <del>2–8</del> <u>3a–8</u> vorgesehenen Aufgaben erfolgt aus allgemeinen Staatsmitteln.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017
<p><b>§ 12</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat</p> <p>a) erlässt im Dekret Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs;</p> <p>b) genehmigt periodisch das Mehrjahresprogramm zum öffentlichen Verkehr.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a) beschliesst und bestellt das Angebot; er berücksichtigt dabei die Anträge der Gemeindeverbände und Gemeinden gemäss § 11 und begründet die Abweichungen;</p> <p>b) beschliesst über Ausgaben für Einzelmassnahmen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;</p>	<p>b) genehmigt periodisch das Mehrjahresprogramm zum öffentlichen Verkehr <u>sowie den Bericht über die Entwicklung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur.</u></p>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017</b>
<p>c) schliesst in endgültiger Zuständigkeit die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Verträge ab, insbesondere mit Transportunternehmen, Bund, Kantonen und dem benachbarten Ausland;</p> <p>d) beschliesst über die Beiträge der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr;</p> <p>e) regelt in einer Verordnung den Vollzug des Bundesrechts sowie dieses Gesetzes, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verfahrensabläufe;</li><li>2. Rechnungslegung;</li><li>3. Steuerung (Controlling);</li><li>4. Bedingungen und Auflagen der kantonalen Leistungen.</li></ol>					

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017
	<p><b>§ 14a</b> Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p><sup>1</sup> Zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel bewilligte, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom XX.XX.XXXX noch nicht getätigte Investitionen und Investitionsbeiträge für Aufgaben gemäss den §§ 2 und 3 werden zu Lasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur finanziert.</p> <p><sup>2</sup> Zu Lasten der Strassenrechnung bewilligte, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom XX.XX.XXXX noch nicht getätigte Ausgaben und Beiträge gemäss § 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969<sup>1)</sup> gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur.</p>				

<sup>1)</sup> SAR [751.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017
	II.				
	Der Erlass SAR <a href="#">751.100</a> (Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung [Strassengesetz, StrG] vom 17. März 1969) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:				
<p><b>§ 6</b> b) Einnahmen</p> <p><sup>1</sup> Zu Gunsten der Strassenrechnung gehen:</p> <p>a) Reinertrag der Motorfahrzeugabgaben;</p> <p>b) Kantonsanteile aus der Mineralölsteuer, der Nationalstrassenabgabe und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie andere, allgemein für Strassen bestimmte Mittel des Bundes;</p>	<p>a<sup>bis</sup>) drei Viertel des Kantonsanteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;</p> <p>b) Kantonsanteile aus der Mineralölsteuer, <del>der Nationalstrassenabgabe</del> und der <del>leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe</del> Nationalstrassenabgabe sowie andere, allgemein für Strassen bestimmte Mittel des Bundes;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017
c) werkgebundene Beiträge des Bundes; d) Gemeindebeiträge; e) Beiträge Dritter; f) Abgeltungen gemäss § 5 Abs. 2 und 3.	f) Abgeltungen gemäss § 5 Abs. 2 und 3; g) jährliche Pauschalabgeltungen von Fr. 1 Mio. für Busspuren und Haltebuchten auf Kantonsstrassen aus der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur gemäss § 8a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 <sup>1)</sup> .				

<sup>1)</sup> SAR [995.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017
<p><b>§ 7</b> c) Ausgaben</p> <p><sup>1</sup> Zu Lasten der Strassenrechnung gehen</p> <p>a) Ausgaben für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von National- und Kantonsstrassen. Dazu gehören auch die für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Strassen nötigen Werkhöfe, die Gebäude und Einrichtungen für die Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und die Alarmierung der Einsatzdienste;</p> <p>b) die nachfolgend genannten Ausgaben zur Vermeidung von externen Kosten des Strassenverkehrs:</p> <p>1. Ausgaben für die Sanierung von Niveauübergängen und für Verkehrstrennungsanlagen;</p> <p>2. Beiträge an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten;</p>	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017</b>
<p>3. Beiträge an Umsteigeinfrastrukturen, die den Wechsel vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr begünstigen. Sie bemessen sich nach dem Nutzen zur Entlastung der Kantonsstrassen;</p> <p>4. Ausgaben für den Bau der kantonalen Radrouten, sofern sie nicht über bestehende geeignete Gemeindestrassen führen, und Beiträge an den Bau von Radwegen, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten;</p> <p>5. Beiträge an den Lärmschutz;</p> <p>6. Ausgaben für weitere Massnahmen von untergeordneter Bedeutung zur Vermeidung von externen Kosten, die der Grosse Rat durch Dekret festlegen kann;</p> <p>c) Beiträge an Wanderwege;</p> <p>d) Beiträge an Wildtierkorridore;</p>					

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 18. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017
e) Abgeltungen gemäss § 5 Abs. 2 und 3.					
	<p><b>§ 13a</b> Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p><sup>1</sup> Mit Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX gewährt die Strassenrechnung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur ein zinsloses Darlehen von Fr. 50 Mio. Dieses ist innert 20 Jahren linear zurückzubezahlen.</p>				
	<b>III.</b>				
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>				
	<b>IV.</b>				
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I und II.				
	Aarau,  Präsident des Grossen Rats  Protokollführerin				